

## Bericht zu TOP 9 der HV Tagesordnung

### **Bericht des Vorstands der Telekom Austria AG im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot**

#### **Ermächtigung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, auf Inhaber oder auf Namen lautende eigene Stückaktien im Ausmaß bis zu 5 % des Grundkapitals während einer Geltungsdauer von 18 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 1 und einem höchsten Gegenwert von EUR 30 pro Aktie zu erwerben. Nach erfolgtem Aktienrückwerb soll der Vorstand ermächtigt werden:

- a) eigene Aktien zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen und/oder zur Bedienung von Aktienoptionen von diesen Personen zu verwenden;
- b) eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- c) das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung von bis zu 22.150.000 eigener Aktien ohne Nennwert, die auf Inhaber oder Namen lauten, um bis zu EUR 48.309.150 gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen;
- d) eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG (i) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern; (ii) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

Da die Verwendung von Aktien für Beteiligungsprogramme von Führungskräften und Belegschaft sowie die Verwendung von Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften und der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bei der sonstigen Veräußerung materiell einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, ist gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG ein schriftlicher Bericht an die Hauptversammlung erforderlich.

Der Vorstand erstattet diesen Bericht wie folgt:

### **1. Angaben zum Long Term Incentive Program**

Die Telekom Austria Group hat im Jahr 2010 ein Long Term Incentive (LTI) Programm eingeführt, das sich an Vorstand, Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter richtet. Mit dem LTI Programm beabsichtigt die Telekom Austria den Fokus der Führungskräfte auf den Unternehmenswert zu richten und die Interessen der Führungskräfte an jene der Aktionäre anzugleichen. Die langfristige Entwicklung des Unternehmens steht beim LTI Programm im Vordergrund. Daneben sollen durch vorgesehene Behaltefristen die Führungskräfte nachhaltig enger an das Unternehmen gebunden und das Unternehmen für Führungskräfte attraktiver gestaltet werden. Das LTI Programm ist derart konzipiert, dass es – vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung durch den Aufsichtsrat – in den Folgejahren wiederholt werden kann. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aktienzuteilung in den Folgejahren.

Das LTI Programm basiert nicht auf Optionen, sondern auf der erfolgsabhängigen Zuteilung von Aktien. Mit dem LTI Programm wurde das seit 2004 bestehende Aktienoptionsprogramm „ESOP“ abgelöst. Die Teilnehmer müssen beim LTI Programm ein Eigeninvestment in Telekom Austria Aktien, abhängig vom jährlichen Fixgehalt und vom Management-Level der anspruchsberechtigten Person, bis zum Ende der Behaltefrist (mindestens drei Jahre) halten. Die Höhe des Eigeninvestments richtet sich nach der definierten Anzahl der in Aussicht gestellten Aktien. Die Berechnung der entsprechend gewährten Anzahl der Aktien erfolgt für jede Tranche separat mit dem Durchschnittskurs der Telekom Austria Aktie über einen definierten Zeitraum.

Der Leistungszeitraum für die Zielerreichung beträgt je drei Jahre. Free Cash flow, Total Shareholder Return und EBITDA wurden als Schlüsselindikatoren bestimmt. Zu Beginn jeder Tranche werden die Zielwerte für diese Schlüsselindikatoren vom Aufsichtsrat festgelegt. Am Anspruchstag (frühestens drei Jahre nach der Gewährung) werden bei voller Zielerreichung Bonusaktien im Ausmaß des Eigeninvestments an die Teilnehmer zugeteilt. Diese Abgeltung kann nach Wahl des Unternehmens auch in bar erfolgen. Dies ist vom Unternehmen von Tranche zu Tranche gesondert zu entscheiden.

Werden die Ziele zu mehr als 100 % erfüllt, werden proportional entsprechend mehr Aktien zugeteilt, höchstens jedoch 175 % der auf 100 % Zielerreichung bezogenen Anzahl von Aktien. Im Falle einer wesentlichen Zielverfehlung werden keine Aktien zugeteilt.

Im Rahmen des LTI Programms wurden im Jahr 2010 472.770 Aktien als Eigeninvestment investiert. Hievon entfallen auf Hannes Ametsreiter 26.674 und auf Hans Tschuden 25.700 Aktien. Die restliche Anzahl von Aktien wird von leitenden Angestellten gehalten.

Aus der Tranche 2010 kann maximal der Gegenwert von 820.614 Bonusaktien ausgeschüttet werden. Ansprüche auf Bonusaktien aus dem LTI Programm sind nicht übertragbar.

## **2. Zweck der Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit/Gesellschaftsinteresse**

Wertschaffendes Wachstum ist Teil der Strategie der Gesellschaft. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit haben, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es zur Bedingung macht, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Des Weiteren kann bei Verwendung eigener Aktien oft auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

## **3. Veräußerung von eigenen Aktien**

Dem Vorstand soll darüber hinaus die Flexibilität eingeräumt werden, die erworbenen eigenen Aktien wieder zu veräußern.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit zu beschließen, versetzt diesen in die Lage, die sich im Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Daher ist es im Interesse einer bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien erforderlich, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art - auch außerbörslich und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit - zu ermöglichen. Aus diesen Gründen ist diese Veräußerungsvariante für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil.

#### **4. Interessenabwägung**

Im Hinblick auf die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand - auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit - überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft. Für die unter lit a und b genannten Verwendungsarten ergibt sich das bereits aus den Vorschriften zum bedingten Kapital, das ja bereits einen Bezugsrechtsausschluss enthält. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt.

Die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Intention, eigene Aktien nicht bei der Gesellschaft zu belassen.

Die Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw. Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Der Vorstand wird nach Beschlussfassung über die Verwendungs- bzw. Veräußerungsbeschränkung und spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

Wien, April 2011

Der Vorstand